



Richtlinie zur Förderung des Leistungssports im TSC Excelsior Dresden e.V.

§1 Förderfähigkeit

- (1) Solisten, Paare/Duos und Mannschaften mit mehr als zwei Tänzern, bestehend aus Mitgliedern des TSC Excelsior Dresden e.V. (nachstehend mit Verein bezeichnet) sind dann förderfähig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Gültige Startlizenz des DTV mit Startrecht für den Verein
 - Zusammenarbeit von mindestens 1-jähriger Dauer
 - Die Tänzer haben die laut Stundensatzung des Vereins notwendige Stundenzahl für das laufende Jahr geleistet
 - keine Beitragsschulden gegenüber dem Verein
- (2) Eine Förderung kann auch dann erfolgen wenn,
 - Bei Bildung des Solos, Duos, Paars oder Mannschaft eine mindestens 1-jährige Dauer der gemeinsamen Wettkampfausübung zu erwarten ist
 - zu Jahresbeginn die Ableistung der Stunden durch die Tänzer zu erwarten ist
- (3) Hat ein Solist, Paar/Duo oder Mannschaft nach Satz (2) eine Förderung erhalten, erfüllt aber entgegen der Erwartung die in Satz (1) genannten Forderungen nachträglich nicht, so ist die Förderung in voller Höhe an den Verein zurückzuzahlen.

§2 Förderungsanspruch

- (1) Grundsätzlich besteht kein Förderungsanspruch der Tanzpaare, auch dann nicht, wenn die Förderfähigkeit in vollem Umfang gegeben ist. Über die Ausschüttung der Förderung entscheidet der Vorstand des Vereins einmalig je Kalenderjahr.
- (2) Hat ein Paar während des Gültigkeitszeitraums der Förderrichtlinie eine Förderung erhalten und einem zweiten Paar wird die Förderung versagt, obwohl die Förderfähigkeit nach §1 gegeben ist und ein konkreter Förderungsgrund aufgrund der nachstehenden Paragraphen vorliegt, so ist diese Versagung unzulässig.
-Gleichbehandlungsprinzip-

§3 Förderung bei sozialer Härte

- (1) Infolge von sozialen Härten sind folgende Förderungen möglich:
 - Reduzierung des Vereinsbeitrag auf die Höhe einer passiven Mitgliedschaft
 - kostenlose Teilnahme an Gruppentrainingsmaßnahmen des Vereins bei Fremdtrainern
- (2) Voraussetzungen zur Förderung bei sozialer Härte sind:
 - Nachweis der sozialen Härte
 - entsprechender Antrag beim Vorstand des Vereins

§4 Förderung von Mannschaften

- (1) Formationen des Vereins im Ligabetrieb des DTV erhalten vom Verein einmal pro Saison die Reisekosten der weitesten Auswärtsfahrt ersetzt. Sofern der Verein diese Auswärtsfahrt nicht selbstständig organisiert und finanziert, erhält der Mannschaftskapitän pauschal 68 Cent pro



Fahrtkilometer.

(Erstattung für 4 PKW mit dem einfachen Satz nach sächsischem Reisekostengesetz Stand 2017)

§5 Aufstiegsprämien

- (1) Für folgende Aufstiege je Paar und Disziplin gelten die nachstehenden Prämien:
- Aufstieg in die höchste Startklasse (JUN B, JUG A, HGR/SEN S): **25 €**

§6 Platzierungsprämien bei Landesmeisterschaften und DTV-Ranglisten

- (1) Für Platzierungen bei den Landesmeisterschaften Sachsen incl. der Gebietsmeisterschaften Kombination und bei DTV-Ranglisten aller Altersklassen gelten je Turnier nachstehende Prämienhöhen und Bedingungen:
- 1. Platz: **40 €**
 - 2. Platz: **30 €**
 - 3. Platz, **20 €**

§7 Platzierungsprämien bei DM / DP / DC sowie WM & WDSF-Turnieren im Ausland

- (1) Für Platzierungen bei den Deutschen Meisterschaften (DM) und Deutschlandpokalen (DP) und Cups (DC) aller Altersklassen sowie bei Weltmeisterschaften & WDSF – Ranglistenturnieren aller Altersklassen gelten je Turnier nachstehende Prämienhöhen und Bedingungen:
- Medaillenplatz: **100 €**
 - Finalplatz: **50 €**
 - Teilnahme am Semifinale: **25 €**

Bei WDSF – Ranglistenturnieren muss das Paar in der ersten Hälfte platziert sein.

- (2) teilnehmende Solisten/Paare/Duos erhalten bei Deutschen Meisterschaften, Cups und Pokalen sowie Weltmeisterschaften ein Antrittsgeld (Fahrtkostenzuschuss) in Höhe von
- **25 €**, falls der Austragungsort in Deutschland mehr als **150 km** entfernt ist
 - **50 €**, falls der Austragungsort in Deutschland mehr als **300 km** entfernt ist.
 - **100 €**, falls der Austragungsort im Ausland liegt.

Bei Mannschaften findet §4 Anwendung.

Finden bei der Meisterschaftsveranstaltung mehrere förderfähige Wettbewerbe am gleichen Ort statt, ist das Antrittsgeld nur einmalig zu gewähren.

§8 Förderung für Talententwicklung

- (1) Der Vorstand beschließt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe des Fördertopfes für Talententwicklung.
- (2) Dieser Fördertopf ist auf die drei Disziplinen Standard, Latein und Jazz/Moderndance wie folgt aufzuteilen:
- a) 50 % der Fördersumme werden zu gleichen Teilen aufgeteilt
 - b) 50 % der Fördersumme werden prozentual aufgeteilt anhand der Anzahl der Sportler,
 - die zu Beginn des Förderzeitraums eine gültige DTV-Lizenz in der jeweiligen Disziplin besitzen
 - im letzten Förderzeitraum mind. einen DTV-Wettbewerb der jeweiligen Disziplin getanzt habenDie Summen sind kaufmännisch auf ganze 5 € zu runden.

Beispiel:

Der Vorstand hat einen Fördertopf von 2.000 € beschlossen

Aus Bereich (a) erhält jede Disziplin somit jeweils 333,33 €



Bereich (b): Eine Lizenz haben: 31 Sportler LAT, 54 Sportler STD, 26 Sportler JMD Latein erhält damit 280 €, Standard 485 €, JMD 235 €

- (3) Die jeweiligen Cheftrainer der Disziplin schlagen dem Vorstand aus diesem Fördertopf zu finanzierende Maßnahmen vor. Der Vorstand, hier eine Kommission aus Trainingskoordinator, Sportwart und Jugendwart muss die Maßnahmen bestätigen. Die Cheftrainer sollen sich dazu vorher mit evtl. weiteren Trainern der jeweiligen Disziplin abstimmen. Die Cheftrainer sollen eine Leistungseinschätzung Ihrer Sportler erstellen und dem Vorstand zur Kenntnis und Entscheidungsgrundlage geben.
- (4) Folgende Maßnahmen können aus dem Topf Talententwicklung finanziert werden
 - Privatstunden für talentierte Paare/Solisten/Duos
 - Gruppenstunden für Formationen und mehrere Paare (z.B. LM Vorbereitungstrainings, Saisonvorbereitung JMD)
 - Unterstützung für Turnierfahrten
 - Unterstützung für Turnierkleidung
- (5) Maximal 50 % der eingesetzten Fördermittel dürfen vereinsinternen Trainern zufließen. (Eigenförderquote)
Die übrigen Mittel (externe Förderquote) dieses Topfes sollen auch für Maßnahmen bei fachlichen Spitzentrainern und Tänzern genutzt werden. (z.B. Training bei Landestrainern)

§9 Startgebühren und Wettkampfbetreuung durch Trainer

- (1) Sollten für die Sportler aller Kategorien bei einem der nachfolgenden Turniere Startgebühren erforderlich werden, so werden diese vom Verein ggü. dem Veranstalter beglichen oder gegen Nachweis erstattet:
 - Landesmeisterschaften, Gebietsmeisterschaften, Regionalmeisterschaften
 - deutsche Meisterschaften, Deutschlandpokale, Deutschlandcups
 - Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, WeltcupsDer Verein möchte damit die Teilnahme der Sportler an diesen Veranstaltungen ausdrücklich unterstützen.
- (2) Sofern ein verantwortlicher Trainer des TSC Excelsior Dresden e.V. bei einem der unter Absatz (1) genannten Turniere Sportler des Vereins betreut, erhält dieser nachfolgende Pauschale für Zeitaufwand und Spesen der Reise, abzurechnen mit der Trainerabrechnung:
 - Turnierort bis 250 km entfernt **und** weniger als 6 betreute Sportler: 20 €
 - Turnierort über 250 km entfernt **oder** mehr als 6 betreute Sportler: 40 €

§10 Nachweis und Fristen

- (1) Relevante Aufstiege und Platzierungen ermittelt der Sportwart des Vereins jeweils am Ende des Kalenderjahres, in dem diese erzielt wurden. Die Auszahlung erfolgt zum Jahresende. Auf Antrag eines Tänzers kann eine Leistungsprämie vorab nach Erzielen ausgeschüttet werden.
- (2) Als Nachweis des Erfolgs gelten die entsprechenden Einträge im elektronischen Startbuch der ESV des DTV und die Einsicht in die Gesamtergebnislisten des WDSF im Internet.

§11 Vergütung

- (1) Der Verein gewährt die Prämien grundsätzlich unbar als Gutscheine. Die Gutscheine können für Trainingsleistungen in Anspruch genommen werden. Dazu zählen Trainerhonorare und Saalmieten, jedoch keine Fahrt & Übernachtungskosten. Solisten & Mannschaften können die Gutscheine zusätzlich für Ausgaben in Turnierkleidung verwenden. Die Gutscheine können nach



Inanspruchnahme der Leistungen unter Beifügung der entsprechenden Quittungen durch den Trainer oder Tänzer beim Schatzmeister des Vereins eingereicht werden. Die Vergütung der Leistungsprämie erfolgt dann auf das Konto des Trainers oder Tänzers.

- (2) Sämtliche Kosten sind grundsätzlich durch Rechnungen nachzuweisen. Hat ein Tänzer für eine Leistung keine Rechnung erhalten, so sind Kosten und Datum glaubhaft zu versichern. Der Verein behält sich eine Prüfung der Kosten vor.